

## GEBRAUCHTES PFERD

BGH, Urteil vom 9.10.2019 – VIII ZR 240/18 – NJW 2020, 759

### SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

Die K, eine Amateur-Dressurreiterin, ersteigerte am 01.11.2018 auf einer von B veranstalteten öffentlichen Versteigerung einen Hengst zum Preis von 25.678,32 Euro. Der Verkauf erfolgte über einen öffentlich bestellten Versteigerer, wobei B das Pferd im eigenen Namen als Kommissionär veräußerte. Der am 22.05.2016 geborene Hengst war bis zum Zeitpunkt der Auktion – wie in dessen Alter üblich – weder geritten noch angeritten worden und auch noch nicht zur Zucht ausgewählt (=ungekört), aber von der Mutterstute getrennt und geschlechtsreif. Die in dem von der K zur Kenntnis genommenen Auktionskatalog (Auslage vor Ort) abgedruckten Auktionsbedingungen der B enthielten unter anderem folgende Regelung:

*„Der Gewährleistungsanspruch des Käufers verjährt bei Schadensersatz und bei Ansprüchen wegen Beschaffenheitsmängeln gem. I 1 [= Angaben im Auktionskatalog] und 2 [= in Röntgenaufnahmen und im Untersuchungsprotokoll dokumentierte körperliche Verfassung] drei Monate nach dem Gefahrübergang [...]. Diese Befristung gilt nicht, soweit Ansprüche betroffen sind, die auf Ersatz eines Körper- und Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind. In solchen Fällen gilt die gesetzliche Frist.“*

Nach einer von ihr im Jahr 2020 veranlassten tierärztlichen Untersuchung erklärte die K gegenüber B am 11.10.2020 den Rücktritt und forderte diese vergeblich zur Rückabwicklung des Vertrags bis zum 21.10.2020 auf. Sie habe nach der Übergabe zunächst nur versucht, das in ihrem Stall untergebrachte Pferd zu longieren und an Sattel und Reitergewicht zu gewöhnen. Bereits dabei habe sich das Pferd auffällig widersetzlich, schwierig und empfindlich gezeigt. Ab Mitte Oktober 2019 bis Frühjahr 2020 habe sie versucht, das Pferd anzureiten. Dabei habe sich herausgestellt, dass es für sie nicht reitbar sei. Es habe – was zutrifft - schon mindestens im Zeitpunkt der Auktion so genannte „Kissing Spines“ im Bereich der Brust- und der

---

Lendenwirbelsäule sowie eine Verkalkung im Nackenband im Bereich des Hinterhauptes, was nicht behandelbar ist, aufgewiesen. B lehnt die Rückabwicklung mit der Begründung ab, dass K ihr keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt habe und außerdem erhebt B die Einrede der Verjährung.

Kann K von B die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?



Zur Lösung auf  
<https://examensgerecht.de>

## SCHLAGWÖRTER

Schuldrecht; Kaufvertrag; Mängelgewährleistung; Sachmangel; Unmöglichkeit der Nacherfüllung; Tierkauf; Rücktritt; Verjährung; Verbrauchsgüterkauf; gebrauchte Sache; AGB; Inhaltskontrolle

## SKIZZE

Anspruch aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 I 2 Nr. 2, 323 I Alt. 2, 326 V, 346 I BGB?

A. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

B. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 I 2 Nr. 2, 323 I Alt. 2, 326 V BGB

I. Kaufvertrag, § 433 BGB

II. Sachmangel bei Gefahrübergang, §§ 434 I, 446 S. 1 BGB

III. Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung

IV. Kein Ausschluss gem. § 442 I BGB

V. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts gem. §§ 438 IV, 218 BGB

1. Einrede erhoben

2. Eintritt der Verjährung

a) Verstoß gegen § 476 II BGB?

aa) Anwendbarkeit, § 474 BGB

(1) Verbrauchsgüterkauf

(2) Keine Ausnahme, § 474 II 2 BGB

bb) Zwischenergebnis

b) Verstoß gegen §§ 305ff. BGB?

aa) Anwendbarkeit

bb) Vorliegen von AGB, § 305 I BGB

cc) Einbeziehungskontrolle, § 305 II BGB

dd) Inhaltskontrolle, §§ 307ff. BGB

- (1) § 309 Nr. 7 a), b) BGB
- (2) § 309 Nr. 8 b) ff) BGB
- (3) § 307 I 1 BGB
- (4) Zwischenergebnis
- ee) Zwischenergebnis
- c) Zwischenergebnis
- 3. Zwischenergebnis
- VI. Zwischenergebnis
- C. Ergebnis



Zur Lösung auf  
<https://examensgerecht.de>